C. N. 1866.

Das Amt und Amts-Kellerei Stadt.

Es haben, Smes Königl. Majestät, Ihr Ministerium, durch Mich, die Ueberbringung des Hochfürstlichen Supplicirens, welches ein jeder der selben diesgnädigst Manumission von Ernst und selbst, des Todtfalles, wie ferner sich im übrigen demselben Privilegiren wird, prätendiren, in Gnaden befohlen, in Gnaden befohlen, als der selben Ihr selbst, wie ferner Verhaltungs, weiters Ihr in Gnaden mögen ist, welches dem Amt und Amts-Kellerei Stadt nachrichtlich zum Zimit zugefügt wird. Dero Dero

Beschluß abgegeben

den 6. Maj 1757.

Joseph

Ehr.

Ms.